

Aufsätze

Der Protestantismus und die Debatte um die Asylrelevanz von Folter in den 1980er Jahren

Jonathan Spanos / Malte Hakemann

1. Einleitung

Die Debatte um das Asylrecht war eine der zentralen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik der 1980er Jahre. Angesichts steigender Zahlen von Asylanträgen stand besonders die Definition des Begriffs ‚politischer Flüchtling‘ im Mittelpunkt. Eine der wesentlichen Konfliktlinien verlief hierbei zwischen einer als rigide erscheinenden Rechtswirklichkeit und gegenläufigen Strömungen in der Zivilgesellschaft. Kristallisationspunkt für den sich verschärfenden Konflikt wurde die Rechtsprechung deutscher Verwaltungsgerichte. Teile der Judikatur der frühen 1980er Jahre verneinten eine politische Verfolgung im Sinne des Grundgesetzes selbst bei im Herkunftsstaat drohender oder bereits erlittener Folter¹. Flüchtlingsunterstützergruppen und Menschenrechtsorganisationen reagierten mit Unverständnis und Protest auf diese Urteile. Damit wurde die Asylrelevanz von Folter über den juristischen Fachdiskurs hinaus verstärkt in der zivilgesellschaftlichen Arena aufgegriffen. Die Historikerin Julia Kleinschmidt benennt zwei verschiedene Entwicklungstendenzen, die im Kontext der juristischen Auseinandersetzung um das Asylrecht und die Proteste der Asylhelferbewegung in den 1980er Jahren ineinandergriffen. Einerseits formierte sich seit den 1960er Jahren eine in der Studentenbewegung wurzelnde Strömung von Juristen mit einer bürokratiekritischen Ausrichtung, andererseits vollzog sich seit den 1970er Jahren die in der historischen Menschenrechtsforschung diskutierte „moralische Wende“ in der Außenpolitik². In diesem Feld

1 Zur Rechtsprechung im Überblick: *Frowein*, Jochen / *Kühner*, Rolf: Drohende Folterung als Asylgrund und Grenze für Auslieferung und Ausweisung. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 43 (1983), 537–565.

2 *Kleinschmidt*, Julia: Streit um das ‚kleine Asyl‘. ‚De-Facto-Flüchtlinge‘ und Proteste gegen Abschiebungen als gesellschaftspolitische Herausforderung

lässt sich auch die Thematisierung der Rechtsprechung zur Asylrelevanz von Folter verorten. Auch innerhalb der mit den sozialen Bewegungen vernetzten Debattenforen des Protestantismus stieß die Rechtsprechungsentwicklung auf Resonanz.

Insbesondere die evangelischen Akademien stellten in dieser Zeit Diskussionsräume dar, in denen die Perspektiven von Juristen, Menschenrechtsaktivisten und Theologen aufeinandertrafen. Im Dezember 1982 fand eine Konsultation zum Thema „Folter und Asylrecht“ in der Evangelischen Akademie Bad Boll statt, die Verwaltungsrichter und Engagierte der Flüchtlingshilfe zusammenbrachte. Dem Studienleiter der Akademie und Theologen Horst Oberkampf ging es dabei darum, „das Problem Folter und Asylrecht, Folter und Menschenwürde und den Zusammenhang von juristischen und ethischen Grundprinzipien miteinander zu diskutieren“³. Auf einer ähnlich angelegten Kooperationstagung der Evangelischen Akademien Nordelbien und Hofgeismar im Juni 1983 wollte der Studienleiter und Jurist Konrad von Bonin „in einem Kreis von Personen mit unterschiedlichen Erfahrungen [...] ein solches offenes Gespräch führen“⁴. Wenige Jahre später wurde jedoch ein ernüchterndes Fazit gezogen. Bei einer Tagung in Bad Boll im Oktober 1986 äußerte der Ausländerbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden, Pfarrer Wolfgang Weber:

„Das erste, was mir [...] auffällt, ist die Tatsache, daß Menschen, die mit Flüchtlingen [...] arbeiten, und Politiker oder administra-

für Bund und Länder während der 1980er Jahre. In: Jaeger, Alexandra / Kleinschmidt, Julia / Templin, David (Hg.): Den Protest regieren. Staatliches Handeln, neue soziale Bewegungen und linke Organisationen in den 1970er und 1980er Jahren. Essen 2018, 231–258, hier: 236f.

- 3 *Evangelische Akademie Bad Boll*: Folter und Asylrecht. Konsultation zu einer aktuellen Herausforderung für Rechtsberater, Verwaltungsrichter, Theologen und Verantwortliche aus dem Asylbereich vom 9. bis 10. Dezember 1982 in der Evangelischen Akademie Bad Boll. In: Protokolldienst Evangelische Akademie Bad Boll 1983, H. 9, 1.
- 4 *Evangelische Akademie Nordelbien*: Neue Entwicklungen in der Asylrechtsprechung: für Richter, Mitarbeiter an Ausländerbehörden, in der Ausländerbetreuung tätige Verbände. Eine Tagung der Evangelischen Akademie Nordelbien und der Evangelischen Akademie Hofgeismar, Tagungsstätte Bad Segeberg, 7.–9. Juni 1983. Bad Segeberg 1983, 7.

tive Grundrechtsverwalter nicht mehr miteinander reden können. Wir gebrauchen zwar beide die deutsche Sprache, aber verstehen uns zutiefst nicht mehr.“⁵

Umgekehrt rechnete der Staatsrechtslehrer Helmut Quaritsch in einer Bilanz der Asylrechtsdebatte mit den kirchlichen Positionen in der gesellschaftlichen Debatte ab. Viele Kirchenvertreter hätten Positionen vertreten, „die nur noch als rechtsfremd zu bezeichnen“⁶ wären. Distanz und Unverständnis prägten die Auseinandersetzung, am Ende standen teils polemische, teils konsternierte Eingeständnisse vom Scheitern des Dialogs.

Der vorliegende Beitrag betrachtet die Debatte um die Asylrelevanz von Folter innerhalb protestantischer Foren aus rechts- und geschichtswissenschaftlicher Perspektive⁷. Besonderes Augenmerk gilt zudem der Zusammenarbeit evangelischer Gruppen mit Menschenrechtsorganisationen sowie den kirchlichen Anti-Folter-Kampagnen. Mithilfe der interdisziplinären Perspektive auf die Argumentation und Rhetorik der Debattenbeiträge werden die Unterschiede insbesondere zwischen Theologen und Juristen in der Wahrnehmung und Konstruktion des Begriffs politischer Verfolgung untersucht. Zwar bildeten verfassungsrechtliche Großbegriffe wie das Asylgrundrecht und die Menschenwürde gemeinsame Bezugspunkte für beide Akteursgruppen, diese wurden jedoch unterschiedlich kontextualisiert und bewertet. Anhand der Quellen werden die Differenzen in der Wahrnehmung, Bewertung und Argumentation untersucht und Thesen für die Ursachen des gescheiterten Dialogs entwickelt. Zunächst wird der juristische und rechtsgeschichtliche Hintergrund der Diskussion um die Asylrelevanz von Folter in den

5 *Evangelische Akademie Bad Boll*: Die Asylfrage im Spannungsfeld von Menschenrecht und Gemeinwohl. Tagung vom 10. bis 12. Oktober 1986 in der Evangelischen Akademie Bad Boll. In: Protokolldienst Evangelische Akademie Bad Boll 1987, H. 1, 74.

6 *Quaritsch*, Helmut: Recht auf Asyl. Studien zu einem mißdeuteten Grundrecht. Berlin 1985, 52.

7 Der Aufsatz ist im Rahmen der fächerübergreifenden Zusammenarbeit in der DFG-Forschergruppe 1765 entstanden. Parallel erscheint ein ergänzender Beitrag der Verfasser mit rechtswissenschaftlichem Fokus in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht.

1980er Jahren beleuchtet. Anschließend soll die Behandlung des Themas im protestantischen Debattenraum anhand verschiedener Fallbeispiele untersucht werden. Die Beobachtungen und Ergebnisse werden in einem abschließenden Fazit zusammengeführt.

2. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund und juristischer Fachdiskurs

2.1 Die Rechtsprechung zur Asylrelevanz von Folter und die juristische Fachdebatte

Der Parlamentarische Rat hatte in der Beratung zum Grundgesetz letztlich allen Konkretisierungen und Einschränkungen des in Art. 16 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz neu geschaffenen Asylgrundrechts eine Absage erteilt. Allerdings bestand deswegen keine Klarheit über den tatsächlichen Inhalt der neu geschaffenen Norm⁸. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte den Begriff der politischen Verfolgung zunächst anhand des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention ausgelegt. Asylberechtigt war, wer

„wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.“⁹

Am 29. November 1977 entschied das Gericht, dass die Einstufung der befürchteten Verfolgung als politisch sich nicht nach dem Grund der Furcht des Verfolgten, sondern nach dem mit der Verfolgung bezweckten Ziel bestimme¹⁰. Die Dezentralisierung der Zuständigkeit für Asylrechtsstreitigkeiten ab 1978 führte in der Folge zu divergierenden Ergebnissen in der Instanzrechtsprechung etwa im Hinblick

8 Bis zum 30.6.1993 lautete Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Zur Entstehungsgeschichte vgl. *Schneider*, Hans Peter: Das Asylrecht zwischen Generosität und Xenophobie. Zur Entstehung des Artikels 16 Absatz 2 Grundgesetz im Parlamentarischen Rat. In: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 1 (1992), 217–236.

9 Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Im Folgenden abgekürzt als BVerwGE) 4, 238–243; 49, 202–210, hier: 204; 67, 184–195, hier: 185f.

10 Vgl. BVerwGE 55, 82–86, hier: 85.

auf die Asylrelevanz von Folter¹¹: So wurde eine politische Verfolgung zum Teil selbst bei im Herkunftsstaat drohender oder bereits erlittener Folter verneint¹². Über den juristischen Fachdiskurs hinaus erregten im Jahr 1982 insbesondere Entscheidungen des Kasseler und des Mannheimer Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Aufsehen, die Folterpraktiken der türkischen Strafverfolgungsbehörden für nicht asylrelevant hielten¹³. Mit der subjektiven Verfolgungsmotivation des Staates war letztlich ein zusätzliches Kriterium für die Auslegung eines Verfassungsartikels eingeführt worden. Im juristischen Schrifttum vertrat insbesondere der Rechtsanwalt Reinhard Marx, der auch über den Begriff des Politischen im Asylrecht promoviert wurde¹⁴, seit Ende der 1970er Jahre vehement eine andere Auffassung. Auf die Finalität des jeweiligen staatlichen Handelns abzustellen, erhebe die Rechtsprechung zum „Quasi-Gesetzgeber“¹⁵. Tatsächlich füllte das Kriterium der Verfolgungsmotivation eine durch Gesetzgebung und Wissenschaft belassene Leerstelle. Marx aber ging bei der Bearbeitung dieses legislativen Vakuums von der Prämisse aus, „Ziel der Politik“ sei „die Sicherung der Menschenrechte“, denn der Staat sei „durch die negatorischen Freiheitsrechte begrenzt“¹⁶. Seiner stärker objektiv angelegten Deutung zufolge war über die Flüchtlingskonvention hinaus daher die Verletzung von Menschenrechten maßgeblich für die Einstufung der Verfolgung als politisch. Die Mehrzahl der Geflüchte-

11 Vgl. Zweites Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 25.7.1978 (BGBl. I, 1107).

12 Zur Rechtsprechung im Überblick vgl. *Frowein / Kühner*, Folterung (wie Anm. 1).

13 Vgl. „gewöhnliche strafrechtliche Ermittlungen“ (VGH Kassel. In: Informationsbrief Ausländerrecht 1982, 98–101, hier: 99) und „allgemeines kriminalpolitisches Phänomen“ (VGH Mannheim, Informationsbrief Ausländerrecht 1982, 255–257, hier: 257).

14 *Marx*, Reinhard: Eine menschenrechtliche Begründung des Asylrechts: rechtstheoretische und -dogmatische Untersuchungen zum Politikbegriff im Asylrecht. Baden-Baden 1984.

15 *Ders.*: Die Definition politischer Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Thränhardt, Dietrich / Wolken, Simone (Hg.): Flucht und Asyl. Informationen, Analysen, Erfahrungen aus der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1988, 148–158, hier: 149.

16 *Ders.*: Politisches Strafrecht und Folter im Asylrecht. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 4 (1984), 102–110, hier: 110.

ten, insbesondere aus der Dritten Welt, seien unpolitisch, der Kreis möglicher Verfolgungsgründe daher weiter zu fassen¹⁷. Staatenübergreifend aber sei die Anerkennung von Menschenrechten¹⁸. Da jegliche Art von Folter eine Verletzung der Menschenwürde und des Völkerrechts darstelle¹⁹, war erlittene oder drohende Folter schon aufgrund der damit einhergehenden Verletzung der Menschenwürde für Marx stets asylrelevant²⁰.

Eine abstraktere, am Politikbegriff Max Webers vom „Streben nach Machtanteil oder nach Beeinflussung der Machtverteilung“²¹ orientierte Deutung des Politischen lag der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Hamburg im Jahr 1983 und Teilen der juristischen Literatur zugrunde²². Das Vorgehen gegen Regimegegner war dem OVG Hamburg zufolge politisch, wenn es der Sicherung der Herrschaft des Staates durch die Abwehr tatsächlicher oder vermeintlicher Bedrohungen der Macht dieses Regimes oder der von diesem zur Sicherung seiner Macht hochgehaltenen Werte diene. Abzugrenzen sei dies „von seinen sonstigen Funktionen, insbesondere von derjenigen, allgemein Ordnung unter den Bewohnern des Staatsgebiets zu halten“²³. Das OVG Hamburg sprach sich davon

17 Vgl. *Heine*, Regina / *Marx*, Reinhard: Ausländergesetz mit neuem Asylverfahrensrecht. Rechtsprechung zum Asylrecht mit Erläuterungen. Baden-Baden 1978, 280.

18 Vgl. *Marx*, Strafrecht (wie Anm. 16), 110.

19 Insoweit jedenfalls einmütig die Judikatur, vgl. *Wölker*, Ulrich: Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1982. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 44 (1984), 103–165, hier: 131.

20 Vgl. *Marx*, Reinhard: Plädoyer für ein liberales Asylrecht. In: Amnesty International (Hg.): Bewährungsprobe für ein Grundrecht: Art. 16 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Baden-Baden 1978, 111–188, hier: 128f.; *ders.*, Die Gewissensfreiheit in Theorie und Praxis des Asylrechts. In: Schult, Gerhard (Hg.): Einwanderungsland Bundesrepublik Deutschland? Baden-Baden 1982, 153–190; *ders.*, Strafrecht (wie. Anm. 16), 102–110; und *Heine / Marx*, Ausländergesetz (wie. Anm. 17), 279f.

21 *Weber*, Max: Politik als Beruf. München / Leipzig 1919, 4.

22 Vgl. OVG Hamburg. In: Informationsbrief Ausländerrecht 1983, 187–203, hier: 199; 309–310, hier: 310; und *Neumann*, Volker: Feindschaft als Kriterium des asylrechtlichen Politikbegriffs. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 4 (1985), 628–634, hier: 630–634.

23 OVG Hamburg (wie. Anm. 22), 198; vgl. hierzu *Zeidler*, Wolfgang: Einige Bemerkungen zu den Versuchen, den Begriff der „politischen Verfolgung“

ausgehend für ein uneingeschränktes Asylrecht politischer Straftäter aus. Das BVerwG sollte dann jedoch in seinen Urteilen zu den gegen die Entscheidungen aus Mannheim und Kassel angestrebten Revisionen dem Ansatz einer objektivierenden, die Menschenrechtsordnung als universalen Wert begreifenden Deutung des Politischen anhand der Menschenrechtsordnung, wie sie Marx vornahm, eine Absage erteilen²⁴. Es entschied sich damit für den subjektivierenden und wertrelativierenden Ansatz anderer Teile der Instanzrechtsprechung. Der 1981 eigens eingerichtete neunte Senat des BVerwG urteilte im Mai 1983, dass ein Asylanspruch selbst bei der die Menschenwürde verletzenden Vornahme von Folter nur bei politischen Motiven des folternden Staates begründet werde²⁵. Solche politischen Motive seien nicht vorhanden, wenn der Staat „lediglich seine Herrschaftsstruktur aufrechtzuerhalten trachtet und dabei die Überzeugungen seiner Staatsbürger unbehelligt läßt“²⁶. Sie seien, so das Gericht zusammenfassend in seiner Revisionsentscheidung zum Urteil des OVG Hamburg, mit dem auch dessen Auslegung zurückgewiesen wurde, nur gegeben, wenn

„ein Staat seine Bürger in ihrer politischen oder religiösen Überzeugung zu treffen, sie aus ethnischen oder Gründen der Nationalität zu disziplinieren, sie deswegen niederzuhalten oder sogar zu vernichten sucht“²⁷.

Das adjektivische Verständnis des „Politischen“ ermöglichte eine Unterscheidung gegenüber dem Merkmal der „Verfolgung“, das sich

zu bestimmen. In: Rütters, Bernd (Hg.): Freiheit und Verantwortung im Verfassungsstaat: Festgabe zum 10-jährigen Jubiläum der Gesellschaft für Rechtspolitik. München 1984, 551–562, hier: 560f.

24 Vgl. BVerwGE 67, 184–195, hier: 193.

25 Vgl. ebd., 189.

26 BVerwGE 67, 195–203, hier: 199f.; so auch BVerwG Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 3 (1984), 653–655, hier: 653.

27 BVerwG NVwZ 1984, 653–655, hier: 653 unter Verweis auf BVerwGE 67, 184–195, hier: 189f. und BVerwGE 67, 195–203, hier: 199f. Dem schlossen sich weite Teile des Schrifttums an, so *Zeidler*, Bemerkungen (wie Anm. 23), 559–564; *Renner*, Günter: Asylanerkennung oder Abschiebung und Auslieferung bei Menschenrechtsverletzungen. In: Neue Juristische Wochenschrift 37 (1984), 1257–1264; *Quaritsch*, Recht (wie Anm. 6), 59–70.

nach Art und Intensität des staatlichen Eingriffs bestimmte²⁸. Hierfür allein sollte das Kriterium der Menschenwürdeverletzung Bedeutung erlangen. Folterpraktiken mochten eine politische Verfolgung indizieren, so das BVerwG in einer späteren Entscheidung, auch dies aber dann nicht, wenn sie im Rahmen der Strafverfolgung üblich seien, mithin „eine allgemein rechtswidrige Praxis“ darstellten²⁹. In der Richterschaft waren die Reaktionen vorsichtig zustimmend: Der Flexibilität bei der Reaktion auf das Verhalten anderer Staaten wurde das Fehlen transparenter Entscheidungskriterien gegenüber gestellt³⁰. Zustimmung erfuhr die Rechtsprechung im juristischen Schrifttum etwa durch den Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Wolfgang Zeidler und den Staatsrechtler Quaritsch. Die Bewertung der Praktiken anderer Staaten wurde relativiert, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung eröffnete Autonomie des Asylrichters daher auch nicht kritisiert. Dahinter stand ein Verständnis, das einen starken Staat propagierte. Man verwies auf unterschiedliche Anschauungen zu Folter und Menschenrechten in anderen Staaten und Gesellschaftsordnungen, zu Todesstrafe und Grundrechten wie dem Kriegsdienstverweigerungsrecht und relativierte so im Ergebnis die Bedeutung von Foltermaßnahmen für die Asylentscheidung³¹. Nur von einem „utopisch idealisierenden Standpunkt aus“ möge dies als „Anmaßung eines ‚Weltrichtertums‘“ kritisiert werden³², so Zeidler. Die Einführung des Finalitätskriteriums hatte eine rigidere Asylrechtspraxis zur Folge als in den Debatten des Parlamentarischen Rats intendiert. Dort war die Strafverfolgung wegen eines politischen Delikts noch gleichbedeutend mit der Annahme politischer Verfolgung³³. Das BVerwG hatte die Entstehungsgeschichte unter Verweis auf die erste Asylentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1959

28 BVerwGE 67, 184–195, hier: 193.

29 BVerwGE 74, 226–233, hier: 229.

30 Vgl. *Schwäble*, Ulrich: Zum Zustand des materiellen Asylrechts. In: Die öffentliche Verwaltung 42 (1989), 419–429, hier 424.

31 Vgl. *Quaritsch*, Recht (wie Anm. 6), 72–78; *Zeidler*, Bemerkungen (wie Anm. 23), 561f.

32 *Zeidler*, Bemerkungen (wie Anm. 23), 560.

33 Vgl. *Kreuzberg*, Hans: Grundrecht auf Asyl: Materialien zur Entstehungsgeschichte. München 1984, 67f.

als wenig ergiebig eingestuft³⁴. Quaritsch rechtfertigte die veränderte Auslegung des Asylgrundrechts mit „Wandlungen des politischen und sozialen Umfeldes“³⁵ und hob zugleich das Erfordernis einer autonomen-juristischen Begründung hervor³⁶. Die Prämisse solcher Stimmen war die, dass der souveräne Staat ein Recht habe, seinen Bestand und seine Rechtsordnung mit den Mitteln des Strafrechts zu verteidigen³⁷. Quaritsch wies darauf hin, dass Foltermaßnahmen ein „Stabilisierungszweck“ zugunsten des Staates zukommen könne³⁸. Auf die im Verfolgerstaat herrschende politische Richtung, so das Verfassungsgericht, sollte es ausgehend hiervon nicht ankommen³⁹. Wie schon das BVerwG in seiner Entscheidung⁴⁰, nahm auch Quaritsch ausdrücklich Bezug auf die Staatslehre Herbert Krügers, als er ausführte, die Bundesrepublik habe sich durch das Asylgrundrecht „dessen beraubt, was zu Recht als das wesentliche Kennzeichen des modernen Staates [...] angesehen wird, nämlich auf veränderte Lagen angemessen reagieren zu können“⁴¹.

Gegenüber diesem relativierenden Ansatz konnte ein die Menschenrechtsordnung absolut setzendes Verständnis nicht verfangen, gegenüber der subjektiven Autonomie des Asylrichters nicht eine objektivierende Definition des Politischen und gegenüber dem Fokus auf den einzelnen Staat nicht das eines staatenübergreifenden universalen Konsenses. So beklagte Marx einen „Dualismus von Politik und Menschenrechten, welcher Politik lediglich als Macht-

34 Vgl. BVerwGE 67, 184–195, hier: 191 unter Verweis auf BVerfGE 9, 174–185, hier: 179.

35 *Quaritsch*, Recht (wie Anm. 6), 63.

36 Vgl. *ebd.*, 111.

37 Vgl. *Zeidler*, Bemerkungen (wie Anm. 23), 560.

38 *Quaritsch*, Recht (wie Anm. 6), 74. Quaritsch zufolge sei diese „Entprivilegierung des politischen Straftäters“ angesichts von „Attentat und Aufruhr, von Anarchie und Sezession“ wohl verständlich (*Ebd.*, 92).

39 Vgl. BVerwGE 67, 195–203, hier: 197 unter Verweis auf BVerfGE 54, 341–363, hier: 357.

40 In BVerwGE 67, 184–195, hier: 188, wird *Krüger*, Herbert: Allgemeine Staatslehre. Stuttgart 1966, 679, zitiert.

41 *Quaritsch*, Helmut: Arbeitsverbot und Sichtvermerk als „flankierende“ Maßnahmen des Asylverfahrens. In: Fürst, Walther / Herzog, Roman / Umbach, Dieter (Hg.): Festschrift für Wolfgang Zeidler, Bd. 1. Berlin 1987, 957–980, hier: 969.

politik, Menschenrechte dagegen als bloß moralische Postulate oder als ideologische Forderungen“ verstehe⁴². Er hatte den denkbar weitgefassten Definitionsversuch des OVG Hamburg dafür kritisiert, dass dieser für die Unterscheidung der Verfolgung politischer und sonstiger Straftaten nichts bewirken und daher divergierende richterliche Entscheidungen eben nicht vermeiden könne⁴³. Dem vom BVerwG bestätigten Ansatz aber attestierte Marx, gar nicht erst eine Definition zu liefern, sondern subjektiver Wertung freie Hand zu lassen⁴⁴.

2.2 Rechtsgeschichtliche Einordnung

In den 1980er Jahren stand die deutsche Politik im Zeichen der „geistig-moralischen Wende“, die der seit 1982 amtierende Bundeskanzler Helmut Kohl ausgerufen hatte⁴⁵. Der neuen Regierung aus Union und Freidemokraten ging es nach einem sprunghaften Anstieg der Asylbewerberzahlen von 11.000 im Jahr 1976 auf fast 108.000 im Jahr 1980 um eine Begrenzung der Zuwanderung. Entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen wurden diskutiert, nicht zuletzt im Zuge immer wieder aufkommender Diskussionen um gerichtliche Entscheidungen⁴⁶. Während Unionsparteien und konservativere Medien unter Hinweis auf Gefahren und Belastungen oder auch möglichen Missbrauch des Asylrechts eine restriktive Linie verfolgten, zeigten sich Sozialdemokraten und Grüne, aber auch die Kirchen, mit Verweis etwa auf subjektive Einzelschicksale und allgemeine humanitäre Erwägungen offener gegenüber weiterer Zuwanderung⁴⁷. Unter den Juristen, die an den Entwicklungen jener Zeit oft maßgeblich beteiligt waren, bestand keine Einigkeit darüber, wie man dieser Realität gerecht werden sollte. Restriktivere Tendenzen auch in der Rechtsprechung sahen sich starker Kritik ausgesetzt, was bis in die öffentliche

42 *Marx*, Strafrecht (wie Anm. 16), 108.

43 Vgl. *Marx*, Gewissensfreiheit (wie Anm. 20), 165.

44 Vgl. *Marx*, Definition (wie Anm. 15), 156f.

45 *Stimme*, Klaus: Die Rede des Kanzlers: Regierungserklärungen von Adenauer bis Schröder. Wiesbaden 2005, 320.

46 Zur Asyldebatte Anfang der 1980er Jahre vgl. *Herbert*, Ulrich: Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge. München 2001, 264–270.

47 Vgl. *ebd.*, 446f. und 478f.

Debatte hinein deutlich wurde. So störte sich Günter Renner, Richter an dem für seine Rechtsprechung kritisierten Kasseler Verwaltungsgerichtshof, auf einer Veranstaltung von Amnesty International im Januar 1984 in Bonn an dem Vorwurf des ebenfalls referierenden Reinhard Marx, man betreibe „inhumane juristische Haarspalterei“. Renner wies den Versuch „einer pauschalen Abwertung unserer Verwaltungs- und Gerichtspraxis“ von sich und bezweifelte seinerseits den Nutzen von „ethisch wohlfundierten Bekenntnissen“⁴⁸. Das Magazin „Der Spiegel“ wiederum wollte 1986 selbst in der Richterschaft Kritik an einer kaum nachvollziehbaren „Rabulistik“ und einer „restriktive(n) Rechtsprechung, um ganz gezielt Bevölkerungsgruppen aus dem Land herauszuhalten“, festgestellt haben⁴⁹. Dies wiederum stieß auf wenig Gegenliebe bei den so Angegriffenen: Günter Korbmacher, der dem für Asylrecht zuständigen neunten Senat des BVerwG vor-saß, beklagte 1987 die „emotionsgeladenen Diskussionen in der Öffentlichkeit, in der allgemeinen Publizistik und im fachwissenschaftlichen Schrifttum“⁵⁰. Er sah so die Gefahr einer „Vergiftung des Meinungsklimas“ und einer „Flucht in die Irrationalität“⁵¹. Diese Befürchtung war durchaus begründet: Im September 1987 verübten Angehörige der linksextremen „Revolutionären Zellen“ einen Anschlag auf den Richter, wobei sie ihm in die Knie schossen. In einem Bekennterschreiben rechtfertigte die Gruppe ihre Tat mit der Rechtsprechung des neunten Senats zur Asylrelevanz von Folter⁵².

48 Das Referat ist abgedruckt in: *Renner*, Asylanerkennung (wie Anm. 27); Verweis auf Marx auf 1258 FN 4.

49 N. N.: „Im Lager ist es besser als daheim“. Asylgrundrecht – Gütezeichen der Verfassung oder Fehlkonstruktion? In: *Der Spiegel* Nr. 31 vom 28.7.1986, 23–32, hier: 29.

50 *Korbmacher*, Günter: Besteht auf dem Gebiet des Asyl- und Flüchtlingsrechts ein Bedarf an gesetzlicher Regelung? In: *Fürst*, Festschrift (wie Anm. 41), 901.

51 *Ebd.*, 911.

52 Vgl. *Hien*, Eckart: 150 Jahre deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Berlin 2014, 26. Hien verweist auf den Wortlaut der Presseerklärung „Folter als solche kein Asylgrund“ (statt etwa: „Keine Abschiebung bei drohender Folter“), der für die Attentäter ausschlaggebend gewesen sei.

3. Die Asylrelevanz von Folter im protestantischen Debattenraum

Aufmerksamkeit erlangte die Diskussion zunehmend auch in kirchlichen Kontexten. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Folter innerhalb protestantischer Debattenforen ist ein prägnantes Beispiel für die Aufnahme und Verhandlung eines rechtspolitischen Themas in der zivilgesellschaftlichen Arena jenseits der Parteien und etablierten Institutionen. Die Diskussion eines juristischen Expertenthemas über fachwissenschaftliche Foren und konventionelle politische Beteiligung hinaus verdeutlicht zudem die steigende Bedeutung des Zusammenwirkens protestantischer Institutionen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und sozialen Bewegungen ab den 1970er Jahren⁵³. Exemplarisch können hierfür die evangelischen Akademien stehen⁵⁴, im hiesigen Zusammenhang insbesondere die Standorte Bad Boll, Nordelbien und Hofgeismar.

3.1 Zeithistorischer Kontext

3.1.1 Institutionelle Rahmenbedingungen

Für die Diakonie, die ein eigenes Rechtsberaternetzwerk für Asylfälle unterhielt und eng mit anderen Akteuren der gesellschaftlich breit aufgestellten Asylbewegung zusammenarbeitete, war die Beschäftigung mit dem Thema besonders relevant. Seit Mitte der 1970er Jahre hatte der evangelische Wohlfahrtsverband seine Menschenrechts- und Flüchtlingsarbeit ausgebaut und professionalisiert⁵⁵. Die zuständigen Referenten der Diakonie-Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart kooperierten bei Tagungen und Fortbildungen mit der nahegelegenen Evangelischen Akademie Bad Boll und brachten das Thema dort mit ein⁵⁶. Auch die Evangelischen Akademien Nordelbien und Hofgeismar boten in dieser Zeit eine Plattform für die asylrechtliche Debatte unter

53 Vgl. *Lepp*, Claudia: Zwischen Konfrontation und Kooperation. Kirchen und soziale Bewegungen in der Bundesrepublik (1950–1983). In: *Zeithistorische Forschungen* 7 (2010), 364–385.

54 Vgl. *Mittmann*, Thomas: Kirchliche Akademien in der Bundesrepublik. Gesellschaftliche, politische und religiöse Selbstverortungen. Göttingen 2011.

55 Vgl. *Lottje*, Werner: Einsatz für Menschenrechte – Dienst für den Frieden. In: Ulrich, Heinrich-Hermann (Hg.): *Diakonie in den Spannungsfeldern der Gegenwart. Herausforderung und Antwort. Festschrift zum 60. Geburtstag von Präsident Dr. Theodor Schober*. Stuttgart 1978, 318–323.

56 Vgl. *Evangelische Akademie Bad Boll*, Asylfrage (wie Anm. 5).

Beteiligung von Juristen und Mitarbeitern der Flüchtlingshilfe⁵⁷. Die besondere Aufmerksamkeit für das Thema innerhalb protestantischer Foren lässt sich aber nicht ausschließlich durch die professionellen Interessen der von den konfessionellen Wohlfahrtsverbänden organisierten juristischen Beratungsarbeit erklären. Jenseits der Akademien wurde die Asylrelevanz von Folter auch in unterschiedlichen anderen protestantischen Institutionen thematisiert, die sich dem Dialog mit den sozialen Bewegungen und der Befassung mit gesellschaftlichen Fragen verschrieben hatten. Innerhalb der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) beschäftigte man sich in der Gesprächsrunde „Menschenrechte“ und im Arbeitskreis „Recht und Theologie“ im Rahmen eines Vortrags von Volker Neumann über den asylrechtlichen Politikbegriff mit der aktuellen Frage nach der Asylrelevanz von Folter⁵⁸. Neben den Programmen der Akademien strahlten auch die Kirchentage in den 1970er und 80er Jahren in die politische Kultur der Bundesrepublik aus⁵⁹. Bereits auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag 1981 in Hamburg hatte eine Podiumsdiskussion zum Thema „Asylrecht in der Bundesrepublik – Recht ohne Menschlichkeit“ unter der Leitung des prominenten Amnesty-Generalsekretärs und Pfarrers Helmut Frenz stattgefunden⁶⁰. Zudem erschienen in der kirchlichen Publizistik, wie beispielsweise in den Evangelischen Kommentaren, Beiträge zur Folterthematik⁶¹.

57 Vgl. *Evangelische Akademie Nordelbien*, Entwicklungen (wie Anm. 4).

58 *Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft*: Jahresbericht 1984. Heidelberg 1984, 47 und 63f. Der Vortrag wurde in überarbeiteter Fassung abgedruckt in: *Neumann*, Feindschaft (wie Anm. 22).

59 Vgl. *Treidel*, Rulf Jürgen: *Evangelische Akademien im Nachkriegsdeutschland. Gesellschaftliches Engagement in kirchlicher Öffentlichkeitsverantwortung*. Stuttgart 2001; und *Runge*, Rüdiger / *Krause*, Christian (Hg.): *Zeitansage. 40 Jahre Deutscher Evangelischer Kirchentag*. Stuttgart 1989.

60 *Medienarchiv* Bielefeld: 19. Deutscher Evangelischer Kirchentag – Hamburg 1981: „Fürchte dich nicht“. Programmübersicht. In: http://medienarchiv-bielefeld.de/app/download/5799212892/Archiv_DEKT_1981_neu.pdf [zuletzt abgerufen am 19.9.2019].

61 Vgl. *Neudeck*, Rupert: *Schreie ohne ein Echo? Vom Kampf gegen die Folter*. In: *Evangelische Kommentare* 16 (1983), H. 8, 426–428.

3.1.2 Rezeption der Anti-Folter-Kampagnen

An der Thematik der Folter verdeutlicht sich auch die Adaption von Kampagnen der aufsteigenden Menschenrechtsbewegung innerhalb der christlichen Kirchen. Die Skandalisierung von Folterpraktiken war ein zentrales Anliegen der sich im Verlauf der 1970er Jahren zu einem weltweit öffentlichkeitswirksam agierenden Akteur entwickelnden Menschenrechtsorganisation Amnesty International (AI). Bereits in deren frühen und lokal begrenzten Kampagnen, beispielsweise gegen die griechische Militärjunta in den späten 1960er Jahren, hatte sich Folter aufgrund der besonderen Symbolkraft zu einem zentralen Thema entwickelt⁶². AI hatte 1972 eine weltweite Kampagne zur Abschaffung der Folter (Campaign for the Abolition of Torture – CAT) begonnen, die international breit rezipiert wurde⁶³. Eine der ersten groß angelegten und öffentlichkeitswirksamen Kampagnen der westdeutschen Amnesty-Sektion war eine Aktion im Vorfeld der 1978 in Argentinien stattfindenden Fußball-Weltmeisterschaft gewesen, die den Titel „Fußball ja – Folter nein“ trug⁶⁴. Mit einem breiten Repertoire an innovativen Aktions- und Protestformen wie Unterschriftensammlungen für die UN-Antifolterkonvention und der Herausgabe von themenspezifischen Broschüren und Zeitungen wandte sich AI an die Öffentlichkeiten der westlichen Staaten. Die Historikerin Barbara Keys betont in einem Aufsatz die besondere Attraktivität der Folterthematik für die Kampagnen des Menschenrechtsaktivismus. Diese hätten es ermöglicht, politische Zusammenhänge in öffentlichkeitswirksame und kompakte Geschichten mit einer eindeutigen moralischen und emotionalen Rollenverteilung zu überführen⁶⁵. Die Aktionen waren daher von Anfang an anschlussfähig an christliche

62 Vgl. *Keys*, Barbara: Anti-torture Politics: Amnesty International, the Greek Junta and the Origins of the Human Rights „Boom“ in the United States. In: Iriye, Akria / Goedde, Petra (Hg.): *The Human Rights Revolution: An International History*. Oxford 2012, 201–221.

63 Vgl. *Claudius*, Thomas / *Stepan*, Franz: *Amnesty international. Portrait einer Organisation*. München / Wien 1978, 111–119; *Keys*, Anti-torture Politics (wie Anm. 62), 214.

64 Vgl. *Jimenez Botta*, Felix: ‚Yes to Football, No to Torture!‘ The politics of the 1978 Football World Cup in West Germany. In: *Sport in Society* 20 (2017), 1440–1456.

65 Vgl. *Keys*, Anti-torture Politics (wie Anm. 62), 214.

Kontexte und Deutungszusammenhänge⁶⁶. 1974 bildete sich ein internationales ökumenisches Komitee, das christliche Basisgruppen und Ordensgemeinschaften in Reaktion auf die Amnesty-Kampagne versammelte⁶⁷. Auch der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) positionierte sich im Rahmen seiner Menschenrechtsarbeit zur Anti-Folter-Aktion. Ambitioniert gab der ÖRK 1977 in einer Erklärung das Ziel aus, die Kirchen müssten „zu den Hauptstreitern für die Abschaffung der Folter werden“⁶⁸ und entsprechend agieren. Das Thema Folter wurde von den christlichen Akteuren nicht allein in politisch-juristischen Kategorien bewertet, sondern auch psychologisiert und zu einer metaphysischen Auseinandersetzung stilisiert. In einer Darstellung zur Amnesty-Kampagne hieß es: „Die Anti-Folter-Kampagne ist kein Kampf allein gegen eine Ideologie, sondern gegen das Böse im Menschen selbst.“⁶⁹ Das Beispiel der ökumenischen Initiative verdeutlicht das Ineinandergreifen von Sprache und Aktionsformen des Menschenrechtsaktivismus mit christlichen Symboliken und theologischen Deutungskategorien. Vergleichbar argumentierten auch die Theologen bei der Bad Boll-Konsultation.

66 Vgl. *Eckel, Jan*: Neugeburt der Politik aus dem Geist der Moral – Erklärungen einer heterogenen Konjunktur. In: Ders. / Moyn, Samuel (Hg.): *Moral für die Welt? Menschenrechtspolitik in den 1970er Jahren*. Göttingen 2012, 22–67, hier: 63. Eckel erkennt bei Amnesty International eine „säkularisierte christliche Symbolsprache“. Insofern kann im Falle der Aneignung von Menschenrechtskampagnen in christlich-theologischen Kontexten diskutiert werden, ob es sich um eine (zumindest teilweise) Wiederaneignung bzw. Wiederaufladung der Symbolsprache mit theologischen Deutungsmustern handelt.

67 ACAT (Aktion der Christen zur Abschaffung der Folter) wurde 1974 in Frankreich gegründet. ACAT adaptierte Aktionen von AI und ergänzte sie durch gesonderte Fürbittenaktionen und theologischen Kolloquien. Vgl. *Wrede, Peter*: Beten für Gerechtigkeit. Aktion zur Abschaffung der Folter. In: *Una Sancta. Zeitschrift für ökumenische Begegnung* 42 (1987), 151–154. In Großbritannien formierte sich eine Kooperation zwischen Amnesty und dem britischen Kirchenrat unter dem Titel „Aktion gegen Folter“ (Kirchliche „Aktion gegen Folter“ in England ausgeweitet. In: *epd ZA* vom 30.5.1984, 5).

68 Erklärung des ÖRK-Zentralausschusses zur Folter, August 1977 (EZA Berlin, 87/2408).

69 *Claudius / Stepan*, Amnesty International (wie Anm. 63), 119.

3.1.3 Vernetzungen zwischen Protestantismus und Amnesty International

Reinhard Marx kann aufgrund seiner exponierten Funktion als Rechtsexperte für die juristische Beurteilung der Asylrelevanz von Folter innerhalb der westdeutschen Menschenrechtsorganisationen als wichtigster Kommunikator in den Foren der sozialen Bewegungen und deren institutioneller Partner gelten. Seine juristische Tätigkeit definierte der Rechtsanwalt indirekt auch als einen Beitrag zur gesellschaftlichen und aktivistischen Auseinandersetzung. So widmete er den ersten Band seiner Rechtsprechungssammlung zum Asylrecht dem türkischen Asylbewerber Kemal Altun, der sich 1983 aus Angst vor einer Abschiebung das Leben genommen hatte⁷⁰. Der medial viel thematisierte Suizid im Gebäude des West-Berliner Verwaltungsgerichts hatte zu einer Belebung der Aktivitäten der Menschenrechts- und Flüchtlingshilfeszene beigetragen⁷¹. Die symbolisch und politisch aufgeladene Widmung in einem juristischen Fachbuch verdeutlicht den Bezug von aktivistischem Impetus und juristischer Expertise im institutionellen Rahmen der Organisation AI. In einem Aufsatz aus dem Jahr 1982 beschrieb Marx die bundesrepublikanische Debattenlage mit deutlicher Kritik an der Gleichgültigkeit der Aufnahmegesellschaft:

„Die langjährige Beschäftigung mit dem Asylrecht und die Kenntnis der persönlichen Verfolgungsschicksale vieler Flüchtlinge läßt Bitterkeit, aber auch Empörung aufkommen. Die zunächst zu beobachtende schleichende Demontage des Asylrechts [...] ist offenkundig geworden. Die Gesellschaft ist damit einverstanden, daß die Entrechtung und Verfolgung der Unterdrückten bei uns ihre andersgeartete Fortsetzung findet [...] Die Menschen in diesem Land scheinen an dem Leid und Not der Flüchtlinge nicht interessiert zu sein.“⁷²

70 Vgl. Marx, Reinhard: *Asylrecht*. Bd. 1: *Rechtsprechungssammlung mit Erläuterungen*. Baden-Baden 1984, 5.

71 Vgl. Seibert, Niels: *Vergessene Proteste. Internationalismus und Antirassismus 1964–1983*. Münster 2008, 187.

72 Marx, Reinhard: *Das Anerkennungsverfahren – Symbol für die Toleranz einer Industriegesellschaft?* In: Spaich, Herbert (Hg.): *Asyl bei den Deut-*

Mehrfach war Marx Vortragender auf den Podien der evangelischen Akademien in der Bundesrepublik⁷³. Bereits in den 1970er Jahren war er in der sich weiter professionalisierenden Menschenrechtsorganisation AI für die bundesweite Flüchtlingsarbeit zuständig⁷⁴. Im Jahr 1983 wurde Marx Vorsitzender der westdeutschen Sektion. In diesem Zeitraum existierten intensive Verflechtungen zwischen dem selbst in der Menschenrechtsarbeit aktiven Protestantismus und Amnesty. So engagierte sich auch einer der bekanntesten protestantischen Menschenrechtsaktivisten für die Organisation. Helmut Frenz, der als ehemaliger evangelischer Probst von Chile und Identifikationsfigur der Solidaritätsbewegung die Scharnierfunktion zwischen kirchlich-diakonischen und menschenrechtsaktivistischen Akteuren innehatte, war im Zeitraum von 1976 bis 1985 Generalsekretär der westdeutschen AI-Sektion⁷⁵.

3.2 Tagungen der Evangelischen Akademien

In den 1980er Jahren rückte der Themenkomplex Folter und Asylrecht in Folge der Aufmerksamkeit erregenden Urteile der Verwaltungsgerichte auf die Agenda der Asylbewegung. Im Dezember 1982 organisierten die zuständigen Referenten für Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit der Diakonie-Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart eine Konsultation zu dem Thema in der nahegelegenen Akademie Bad Boll. Auf der Tagung sollten aktuelle Verwaltungsgerichtsurteile des Jahres aufgegriffen und nach Vorstellung der Veranstalter ein „offe-

schen. Beiträge zu einem gefährdeten Grundrecht. Reinbek 1982, 76–94, hier: 93.

73 Neben seinem Beitrag auf der Konsultation in Bad Boll 1982 trug Marx auch 1983 in Bad Segeberg vor, vgl. zur überarbeiteten Fassung des Vortrags: *Marx*, Strafrecht (wie Anm. 16).

74 Die Tätigkeit von Marx als AI-Vorstandsmitglied ist umfangreich dokumentiert, vgl. hierzu nur *Marx*, Reinhard: Das Asylrecht auf dem Prüfstand. In: Amnesty International (Hg.): Bewährungsprobe für ein Grundrecht: Art. 16 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Baden-Baden 1978, 189–406.

75 Vgl. *Moine*, Caroline: Christliche Solidarität mit Chile. Helmut Frenz und der transnationale Einsatz für Menschenrechte nach 1975. In: Bösch, Frank / Moine, Caroline (Hg.): Internationale Solidarität. Globales Engagement in der Bundesrepublik und der DDR. Göttingen 2018, 93–121, hier: 114–118.

nes und faires Gespräch⁷⁶ zwischen Richtern und Unterstützern von Flüchtlingen ermöglicht werden. Zusätzlich zu den juristischen Experten kamen im Programm der Konsultation auch ein Theologe der Akademie, Verbandsvertreter der von der Lage in der Türkei betroffenen kurdischen Gemeinde sowie ein Asylbewerber zu Wort. In seinem Eingangsvortrag bei der Konsultation in Bad Boll 1982 erläuterte der hessische Verwaltungsrichter Günter Renner die Leitlinien der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Jurist unterstrich die Ausrichtung der Entscheidungen auf Einzelfälle und die rechtliche Komplexität der diskutierten Materie⁷⁷. In der anschließenden Debatte kristallisierten sich spezifisch juristisch sowie theologisch argumentierende Ansätze heraus, aber auch eine sowohl politisch-aktivistische als auch juristisch-dogmatische Position. Der Diakonie-Rechtsberater Victor Pfaff und der Diakonie-Menschenrechtsreferent Werner Lottje versuchten in ihren Diskussionsbeiträgen, die aktuelle Asylpraxis als von der ursprünglichen Intention des Grundgesetzes entfernt darzustellen⁷⁸. In seinem Eingangsreferat versuchte Lottje mithilfe eines historischen Rekurses ein Gedankenspiel, um seine Position zu unterstreichen. Dabei stellte er die rhetorische Frage, ob die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 gegenwärtig in der Bundesrepublik Asyl und Schutz vor Auslieferung erhalten hätten⁷⁹. Die aktuelle Rechtspraxis im Bereich Asyl bezeichnete er unter Berufung auf die ursprüngliche Intention des Parlamentarischen Rats als eine „Korrumpierung unserer politischen Kultur und unseres Rechtsbewußtseins“⁸⁰.

Reinhard Marx, in der Funktion des Vertreters von AI, argumentierte in einem der anschließenden Vorträge zweigleisig und bettete die Auseinandersetzung in den größeren Kontext der Anti-Folter-Arbeit seiner Organisation ein. Politisch forderte er, einen über die moralische Argumentation hinausgehenden Standpunkt zu entwickeln, da die Ablehnung von Folter gesellschaftlicher Konsens sei⁸¹. Der Menschenrechtsanwalt versuchte parallel dazu aber auch, juristische Argumente zu entfalten und die These von der rechtlichen Un-

76 *Evangelische Akademie Bad Boll*, Folter (wie Anm. 3), 1.

77 Vgl. *ebd.*, 3.

78 Vgl. *ebd.*, 63.

79 Vgl. *ebd.*, 2.

80 *Ebd.*, 63.

81 Vgl. *ebd.*, 16.

beachtlichkeit der Folter für das Asylrecht als rechtsdogmatisch unhaltbar darzustellen. Daraus folgernd verlangte Marx in seinem Referat die Schaffung von politischen Rahmenbedingungen, die der aktuellen Asylrechtsprechung den Boden entziehen würden⁸².

Im Kontrast zu der sowohl auf rechtliche wie auch aktivistische Kontexte ausgerichteten Position des Amnesty-Vertreters Marx agierten die hauptamtlichen theologischen Mitarbeiter der gastgebenden Akademie, die auf den Vorrang der theologisch-ethischen Deutung pochten. Sie rahmten ihre Beiträge zur Diskussion wiederholt mit einem Verweis auf den normativen Gehalt der Menschenwürde. Günther Metzger, der Akademiedirektor von Bad Boll, berief sich in seinem Vorwort zur Edition des Tagungsprotokolls auf das Verständnis der gottgegebenen Menschenwürde und äußerte sich skeptisch, ob über das Thema Folter und Asylrecht überhaupt distanziert gesprochen werden könne⁸³. Der Pfarrer und Studienleiter der Akademie Horst Oberkampff führte in seinem Vortrag „Der Mensch – Ein Geschöpf Gottes. Überlegungen aus Sicht eines Theologen“ diese Stränge zusammen. Oberkampffs Vortrag griff einerseits den theologischen Gedanken zur Menschenwürde auf. Da Folter ein Eingriff in die Menschenwürde sei, „besudelten“ Angriffe auf die Menschenwürde auch das Bild Gottes⁸⁴. Ausgehend von diesen Überlegungen, theologischen Entwürfen von Dorothee Sölle und Jürgen Moltmann sowie Ansätzen einer christlichen Rassismus- und Nationalismuskritik plädierte der Theologe zudem dafür, jedwede Diskussion über die rechtliche Duldung von Folterpraktiken als eine unmittelbare Legitimierung dieser anzusehen⁸⁵. Gerahmt wurde der Vortrag zudem von der Schilderung persönlicher Begegnungen mit Folteropfern⁸⁶. Im Zentrum der theologischen Ausführungen auf der mehrheitlich von Juristen besuchten Konsultation stand der Menschenwürdebegriff. Als Kernbegriff des Grundgesetzes wie auch als philosophisch und religiös konnotierter Begriff bot sich dieser als ein gemeinsamer Anknüpfungspunkt für die unterschiedlichen Professionen an. Die daraus resultierenden Spannungen blieben aller-

82 Vgl. *ebd.*, 19.

83 Vgl. *ebd.*, II.

84 *Ebd.*, 34.

85 Vgl. *ebd.*, 31–33.

86 Vgl. *ebd.*, 30.

dings bestehen. Im späteren Tagungsverlauf brachte Oberkampf nach mehreren Wortmeldungen der anwesenden Juristen erneut sein Unverständnis zum Ausdruck. Neben der Kritik, dass nicht über ethisch-theologische Fragen, sondern über juristische Details gesprochen werde, bestritt er erneut die Möglichkeit, das Thema Folter überhaupt abstrakt diskutieren zu können: Da der gefolterte Mensch bereits für sich selbst spreche, bedürfe es keiner weiteren Kontextualisierung – der Schutz der verletzten Menschenwürde sei nicht verhandelbar:

„Wer aber einmal einem gefolterten Menschen gegenüber gestanden sei – und zwar unmittelbar gegenüber –, der wisse, welche Betroffenheit dies auslöse. Der könne sich nicht mehr die Frage stellen, welches die Gründe gewesen seien, oder ob ein Gefolterter anerkannt werden könne oder nicht, sondern der sähe, daß es hier um ein Menschenleben geht und dieses Menschenleben hat ein Recht auf Menschenwürde – theologisch gesagt, er ist ein Bild Gottes und hat ein Recht auf Leben, das geschützt werden müsse, das durch Folter kaputt gemacht worden sei oder ihm genommen würde. Hier stelle sich die Frage [...] welche Rolle Artikel 1 unseres Grundgesetzes in der Folterdiskussion spiele.“⁸⁷

Der Verweis auf das subjektive Leiden von Opfern sowie die Authentizität des empathischen Mitleidens wurde auch im Kontext der AI-Kampagnen sehr häufig verwendet. Mit der Aufladung des Menschenwürdebegriffs ging der Versuch einher, auch das Thema Folter im Stil der Kampagne zu besetzen. Konrad von Bonin apostrophierte die Asylrechtsdiskussion auf der Tagung in Bad Segeberg 1983 als „Diskussion über Brüderlichkeit, den Umgang mit dem Nächsten und Menschenwürde“⁸⁸. Andere Tagungsteilnehmer versuchten, die ursprüngliche Intention der Verfassungsgeber als Argument für die rechtliche Auseinandersetzung einzubeziehen. Dabei konstruierten die juristischen Mitarbeiter der Diakonie zumeist eine im Entstehungskontext des Grundgesetzes wurzelnde Tradition der Asylgewährung sowie eine bundesrepublikanische Identität der offenen Auf-

87 *Ebd.*, 67.

88 *Evangelische Akademie Nordelbien*, Entwicklungen (wie Anm. 4), 9.

nahme politisch Verfolgter. Einschränkungen des Asylrechts wurden auch bei der Tagung „Die Asylfrage im Spannungsfeld von Menschenrecht und Gemeinwohl“ im Herbst 1986 in Bad Boll zum Vertrat an der Identität und Legitimität der Bundesrepublik erklärt⁸⁹.

Im Vorfeld der Veranstaltung im Jahr 1982 hatten die Organisatoren der Tagung versucht, Richter des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs einzuladen, dessen Rechtsprechung zur Diskussion stand⁹⁰. Warum der Versuch erfolglos blieb, wurde anhand des Einführungsvortrags des Verwaltungsrichters Renner deutlich, der nicht mit Kritik an den Skandalisierungen durch die Asylunterstützer sparte. Es sei problematisch, so Renner, dass die Rechtsprechung „mit pauschalen Vorwürfen und Verdächtigungen in den öffentlichen Meinungskampf gezerrt und durch stark vereinfachende Urteilsschelten“⁹¹ in ein falsches Licht gerückt würde. Die Verwaltungsrichter befänden sich in einem Dilemma zwischen Gleichbehandlung und Einzelfallgerechtigkeit, das ihnen wenig Raum ließe. Auf der Bad Segeberger Tagung 1983 sah Renner die durch die Dezentralisierung der Asylrechtsprechung drohende Gefahr einer „babylonische(n) Vielfalt von Rechtssprüchen“ denn auch durch die klärende Entscheidung des BVerwG gebannt⁹². Die Implikationen dieser Rechtsprechung riefen indes gemischte Reaktionen bei den Richtern hervor: Berief sich Renner noch emphatisch darauf, dass Analyse und Kritik einer fremden Staatsordnung „so alt wie das Asylrecht selbst“ seien⁹³, verwies der Berliner Verwaltungsrichter MacLean durchaus selbstkritisch auf subjektive Vorverständnisse der Asylrichter und eine zu vermeidende „Verabsolutierung unserer Erkenntnisse“⁹⁴. Der Hamburger Verwaltungsgerichtspräsident Plambeck wiederum brachte diese Bedeutung des Einzelfalls sowie der „Besonderheiten in zum Teil weit entlegenen Ländern“ gerade zugunsten des eingangs dargestellten, „wertneutralen“ Ansatzes des OVG Hamburg in Stellung, den das BVerwG später verwerfen

89 *Evangelische Akademie Bad Boll*, Asylfrage (wie Anm. 5), 77.

90 Vgl. *Evangelische Akademie Bad Boll*, Folter (wie Anm. 3), 1.

91 *Ebd.*, 4.

92 *Evangelische Akademie Nordelbien*, Entwicklungen (wie Anm. 4), 69 und 71.

93 *Ebd.*, 72.

94 *Ebd.*, 67.

sollte⁹⁵. Bereits auf der Tagung im Sommer 1983 hatte Konrad von Bonin gefordert, die Gerichte müssten auf die Folgen ihrer Entscheidungen, insbesondere deren Auswirkungen auf „das ausländerpolitische Klima in diesem Land“, achten⁹⁶. Auf der Tagung im Herbst 1986 wurde der Tonfall gegenüber der Justiz hingegen verschärft. Zwar kam in diesem Rahmen mit Fritz Endemann, einem Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart, erneut ein Richter mit durchaus um Verständnis bemühten und selbstkritischen Tönen zur Alltagspraxis der Verwaltungsgerichte zu Wort⁹⁷. Für andere Tagungsteilnehmer markierte die anhaltende Folterkontroverse aber eine Bruchstelle. Der Pfarrer und Ausländerbeauftragte Wolfgang Weber bezeichnete die Justiz als verantwortlich für die „Strangulierung des Asylrechts“, zudem führe die Rechtsprechung zur Asylrelevanz von Folter „im Grunde das Grundrecht ad absurdum“⁹⁸. Einher mit dieser verschärften Kritik an der Rechtsprechung ging für den Theologen das Modell von der christlichen Kirche als Wächterin über den eigentlichen Kern des Rechts:

„Ich denke, daß die neuen Asylabwehrversuche politischer Art zunehmend mit juristischen Mitteln exekutiert werden. Wir müssen dagegen angehen, besonders in der Kirche, da die Bibel ja bedenkenswerterweise immer von Recht und Gerechtigkeit spricht, auf daß sich das Recht nicht in purer Rabulistik von seinem Subjekt, nämlich dem Menschen löst [...].“⁹⁹

Mit der Einführung des Begriffs der Menschenwürde in seiner theologischen Deutung verband sich eine Strategie der Moralisierung¹⁰⁰ in

95 *Ebd.*, 85 und 87f.

96 *Ebd.*, 9.

97 Vgl. *Evangelische Akademie Bad Boll*, Asylfrage (wie Anm. 5), 22–24.

98 *Ebd.*, 77.

99 *Ebd.*

100 Der Begriff der Moralisierung soll hier in Abgrenzung von alltagssprachlich-pejorativen Verwendungen als analytische Bezeichnung einer Diskursstrategie verstanden werden. In Anlehnung an die Arbeiten Jan Eckels zur Entwicklung des Menschenrechtsaktivismus wird Moralisierung hier als eine „unpolitische Politik“ (*Eckel*, Neugeburt [wie Anm. 66], 64f.) definiert, die zwar politische Forderungen und Handlungen implizieren kann, sich aber durch dem politisch-ideologischen Streit entzogene Begriffe wie Humanität

einer religiösen, aber auch einer stärker aufklärerisch geprägten Variante. Aufbauend auf Schilderungen von persönlichen Begegnungen, der Betonung des subjektiven Leidens und dessen unmittelbar einschichtiger Authentizität ließ sich im rhetorischen Gestus der Unmittelbarkeit an Empathie und als allgemein vorausgesetzte moralische Empfindungen appellieren¹⁰¹. Mit dem Verweis auf die aus der unmittelbaren Begegnung mit Folteropfern resultierende moralische Evidenz markierte etwa Oberkampff den Kontrast zu der an rechtlichen Details orientierten Diskussion, gefolgt von dem Verweis auf den Menschenwürdebegriff in seiner theologischen und verfassungsrechtlichen Dimension. Mit der identischen Rhetorik hatte bereits drei Jahre zuvor der „Cap-Anamur“-Gründer und Menschenrechtsaktivist Rupert Neudeck in einem Gastbeitrag in den „Evangelischen Kommentaren“ die Asylrechtsprechung angeprangert, indem er sie Schilderungen von Foltermethoden gegenüberstellte:

„Ein solches Urteil, sauber in deutschen Akten unter einem Aktenzeichen abgelegt, ist nur möglich bei einer Intelligenz, die blutleere Kategorien gegeneinander halten und abwägen kann, aber nicht mehr in der Lage ist, sich die Situation, die Schreie und das Gebrüll von Menschen vorzustellen, die unter den Elektroschocks, unter der Papageienschaukel oder Daumenschrauben, den Zigarettenstümpfen, die an Genitalien ausgedrückt werden, halb und voll wahnsinnig werden. Daß solche Sätze möglich sind und Eingang in die deutsche Rechtsprechung finden können, zeigt, wie fachidiotisch eine Justiz werden kann.“¹⁰²

Wie Neudeck verband auch Oberkampff Berichte persönlicher Erfahrung und Konfrontation mit menschlichem Leiden mit der Kritik an

oder Fürsorge definiert. Moralisierung lässt sich demnach als eine diskursive Strategie bestimmen, die darauf abzielt, „moralische Fragen [...] als notwendigen Gegenstand in die politische Entscheidungsbildung“ einzubeziehen (Eckel, Jan: Die Ambivalenz des Guten. Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern. Göttingen 2014, 415).

101 Vgl. Eckel, Neugeburt (wie Anm. 66), 51f.

102 Neudeck, Schreie (wie Anm. 61), 427. Der Journalist Rupert Neudeck wurde bekannt durch die Rettung vietnamesischer Flüchtlinge mit der von ihm gegründeten Seenotrettungsaktion „Cap Anamur“.

einer abstrakt-unmenschlich agierenden Justiz. Prägenden Einfluss auf den Debattenverlauf der ersten Bad Boll Konsultation entfaltete der Beitrag von Oberkampff jedoch nicht. Die Teilnehmer griffen die angebotenen semantischen Erweiterungen des Menschenwürdebegriffs sowie die Forderung nach einer Tabuisierung der Diskussion über die juristische Behandlung des Folterthemas nicht auf. Auch am Ende der Tagung 1986 stand das Eingeständnis des Missverstehens zwischen den Unterstützern der Geflüchteten und dem juristischen Fachdiskurs. Entsprechend vermerkte das Diskussionsprotokoll der Bad Boll Arbeitsgruppen:

„Es zeigte sich in unserer Diskussion, daß über viele juristische Fakten keine Kenntnis vorhanden ist. Es wird über Dinge geredet, die für jeden Juristen ganz selbstverständlich sind, über die er gar nicht mehr diskutiert, die aber für die große Masse Bücher mit sieben Siegeln sind.“¹⁰³

Einrichtungen wie die evangelischen Akademien fungierten als Forum für den Dialog von Justiz, Institutionen der Wohlfahrtspflege und neuen sozialen Bewegungen im Bereich der Flüchtlingshilfe sowie auch der betroffenen Migranten selbst. Die dort vertretenen Positionen ließen sich indes teils nur schwer miteinander vereinbaren. Zwar fanden sich die hier erwähnten Akteure bei ihrer Forderung nach einer Ausweitung des Begriffs der politischen Verfolgung auf einer Linie mit Amnesty International wieder. Während aber Reinhard Marx in der Doppelfunktion als Jurist und Menschenrechtsaktivist für eine innerjuristische Argumentation sowie eine rechtspolitische Strategie plädierte, reagierten theologisch argumentierende Akteure aus protestantischen Kontexten mit einer theologischen Aufladung von Rechtsbegriffen und einer Strategie der Moralisierung des Konflikts, die darauf abzielte, das hierfür prädestinierte Thema Folter als Identitätsfrage für die Bundesrepublik zu behandeln.

Mit dem Versuch, den Verfassungsbegriff Menschenwürde christlich-theologisch zu besetzen, sollte dieser im Konflikt mit den Vertretern der Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Fachdiskurs entzogen werden. Um der herrschenden Rechtsauslegung und dem möglichen

103 *Evangelische Akademie Bad Boll*, Asylfrage (wie Anm. 5), 80.

Vorwurf der Widersprüchlichkeit argumentativ zu begegnen, bot sich die Verwendung des deutungsoffenen Menschenwürdebegriffs an¹⁰⁴. Indem zugleich der Asylartikel des Grundgesetzes zu einem untrennbaren Bestandteil der bundesrepublikanischen Identität und zur Lehre aus den Schrecken des Nationalsozialismus erklärt wurde, konnten Forderungen nach seiner Abschaffung anfangs noch tabuisiert werden. Daneben jedoch trat die Asylhelferbewegung vermehrt für eine Ausweitung des Begriffs der politischen Verfolgung auf Opfer von Gewalt, Bürgerkriegsflüchtlinge und teilweise auch ökonomische Fluchtgründe ein. Bisweilen wurde daher auch die Forderung nach einer dezidiert enthistorisierenden Deutung des Begriffs der politischen Verfolgung erhoben. Die Inkonsistenz zwischen der besonderen Betonung des historischen Ursprungs des Asylgrundrechts im Grundgesetz sowie der gleichzeitigen Ausweitung des Begriffs der politischen Verfolgung wurde, ähnlich wie die Bedeutung der staatlich-bürokratischen Perspektive auf Einzelfälle, hingegen nicht weiter im Dialog mit den Juristen thematisiert. Während Letztere beinahe ausschließlich rechtlich argumentierten, besetzten protestantische Akteure vornehmlich Topoi aus den Themenfeldern Geschichte, Humanität und Verantwortlichkeit¹⁰⁵. Der Austausch von Richtern und Theologen scheiterte daher auch am mangelnden Bewusstsein für die unterschiedlichen Perspektiven. Juristische Einzelfallorientierung und protestantische Traditions-konstruktion sowie moralische Tabuisierung standen sich unversöhnlich gegenüber.

3.3 Folter und Asyl als Gegenstand der kirchlichen Interessensvertretung

Das Thema Folter lässt sich trotz seiner durch die Spezifika der deutschen Asylrechtsprechung gegebenen Besonderheiten in eine Reihe

104 Entsprechende Kritik bei *Quaritsch*, *Recht* (wie Anm. 6), 91f. Aus heutiger Perspektive hierzu: „von anmutiger Unbestimmtheit gekennzeichnet, die über das für das Verfassungsrecht insgesamt typische Maß noch hinausgeht“ (*Heinig*, Hans Michael: Art. „Menschenwürde“. In: *Evangelisches Staatslexikon*. Stuttgart 2006, 1516–1525, hier: 1518).

105 Vgl. *Wengeler*, Martin: *Topos und Diskurs. Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960–1985)*. Tübingen 2003, 308–328.

mit thematischen Impulsen stellen, die durch den ÖRK auf die Agenda der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gekommen waren¹⁰⁶. Dabei ragten die juristischen Fachdiskussionen um die verwaltungsrechtliche Auslegung des Begriffs der politischen Verfolgung immer wieder in Auseinandersetzungen um die Asylpolitik der Bundesrepublik hinein. Der ÖRK-Zentralausschuss hatte in einer Erklärung im August 1977 einen Aufruf an alle seine Mitgliedskirchen beschlossen und von ihnen verlangt, sich nicht nur für die Popularisierung der Menschenrechte einzusetzen, sondern zugleich die heimischen Regierungen mit den Forderungen nach Umsetzung der Anti-Folter-Konvention unter Druck zu setzen¹⁰⁷. Umgekehrt forderten einzelne Mitgliedskirchen wiederum vom ÖRK einen entschiedenen Kampf für die Abschaffung der Folter¹⁰⁸. Nachdem die Verwaltungsgerichtsurteile 1982 für größeres Aufsehen gesorgt hatten, brachten die Ereignisse des Folgejahres neue Entwicklungen in Gang. Vor allem die westdeutsche Wahrnehmung der politischen Situation in der Türkei änderte sich erst mit dem stärker werdenden Protest, der nach dem Suizid von Kemal Altun einsetzte¹⁰⁹. Für diese Entwicklung war auch die Tätigkeit der Selbstorganisationen der Exilanten mitverantwortlich¹¹⁰, die auch auf den Tagungen der Evangelischen Akademien präsent waren. Der Suizid Altuns hatte zudem das Vertrauen vieler Akteure der Flüchtlingsarbeit in den Rechtsstaat erschüttert. Der Pfarrer der erstmals 1983 in West-Berlin Kirchenasyl gewährenden Heilig-Kreuz-Gemeinde Jürgen Quandt äußerte, erst durch dieses Ereignis sei ihm klar geworden, dass Gerichte irren könnten und

106 Bekannte Beispiele hierfür sind der konziliare Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung oder das Anti-Rassismus-Programm.

107 Vgl. Erklärung des ÖRK-Zentralausschusses zur Folter, August 1977 (EZA Berlin, 87/2408).

108 Vgl. Weltkirchenrat soll sich konsequent gegen Folter einsetzen. In: epd ZA vom 27.6.1983, 8.

109 Vgl. *Templin*, David: „Mit dem Kopf in der Türkei, mit dem Fuß in der BRD“. Zugänge zur Geschichte politischer Flüchtlinge aus der Türkei im Hamburg der 1980er Jahre. In: Fahnenbruck, Nele / Meyer-Lorenz, Johanna (Hg.): *Fluchtpunkt Hamburg. Zur Geschichte von Flucht und Migration von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. Bielefeld 2018, 197–212, hier: 201.

110 Vgl. *ebd.*

nicht immer der Durchsetzung der Menschenrechte diente¹¹¹. Quandt schrieb in einem Erfahrungsbericht über seine Arbeit: „Gesetz und Ordnung sind Mittel zu diesem Zweck [dem Schutz der Menschenwürde, JS] und kein Zweck an sich“¹¹².

Politisch relevant wurde das Thema gegen Mitte der 1980er Jahre, als die Ratifizierung der internationalen Anti-Folter-Konvention auf der Tagesordnung der Bundespolitik stand. Der nationale Ratifizierungsprozess kam aufgrund von Bedenken der Landesregierungen ins Stocken¹¹³. Diese Verzögerung stand in einem Zusammenhang mit der anhaltenden öffentlichen Präsenz des Themas Asyl: Mehrere Bundesländer verzögerten die Ratifizierung mit der Begründung, man müsse genau prüfen, ob hierdurch nicht wie in der Asylrechtspraxis die „missbräuchliche Inanspruchnahme“ von Rechten ermöglicht würde¹¹⁴. Auch der öffentliche Streit um die skandalisierte Inhaftierung von Linksterroristen in den 1970er Jahren wirkte nach¹¹⁵. Die Menschenrechtsorganisationen übten politischen Druck für eine rasche Ratifizierung der Konvention aus. Kirchliche Basisgruppen und eine Kirchenleitung forderten den Bevollmächtigten der EKD daher mit Briefen dazu auf, sich gegenüber der Politik für die Umsetzung und Ratifizierung der Anti-Folter-Konvention einzusetzen und beriefen sich dabei auf ihre „christliche Verantwortung für die unter staatlicher Repression leidenden Menschen“¹¹⁶ in der

111 Vgl. Jürgen Quandt: Kirchliches Engagement in der Asylpolitik (Einige Erfahrungen und Erwägungen aus der Arbeit der Heilig-Kreuz-Gemeinde), 25.8.1985 (ELAB Berlin, 36/2919).

112 Ebd.

113 Vgl. *Münch*, Ursula: Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung und Alternativen. Opladen 21993, 34 FN 105.

114 BT-Drucks. 10/4407, 6.

115 Der Freistaat Bayern blockierte die Ratifizierung der Anti-Folter-Konvention beispielsweise aus der Befürchtung heraus, damit Vorwürfe von Seiten linker Kritiker am Justizvollzugswesen zu befeuern. Vgl. Franz-Josef Strauß an MdB Hans-Ulrich Klose: Ratifizierung der Anti-Folter-Konvention durch die Bundesrepublik, 21.7.1985: (EZA Berlin, 87/2408).

116 AStA der Kirchlichen Hochschule Wuppertal an den Bevollmächtigten der EKD, 20.12.1984 (EZA Berlin, 87/2408).

Welt¹¹⁷. Eine treibende Figur war zudem der SPD-Politiker Jürgen Schmude, der ab 1985 das Amt des Präses der EKD-Synode innehatte. Schmude nannte das Verhalten der Bundesregierung peinlich und erklärte den Widerstand gegen Folter zur „Christenpflicht“, da diese eine „abscheuliche Sünde“ sei¹¹⁸. Er verwendete bei seiner Argumentation zudem die gängigen Topoi der protestantischen Traditionskonstruktion: Gerade weil Christen sich zu lange nicht für den Schutz der von Folter bedrohten Gottesebenbildlichkeit eingesetzt hätten und die Kirchen in der Vergangenheit teilweise selbst gefoltert hätten, bestünde eine Pflicht zur Stellungnahme¹¹⁹. Die asylpolitischen Einwände der Bundesländer gegen die Ratifizierung lehnte der ehemalige Bundesbildungs- und Justizminister als indiskutabel ab:

„Wie immer man rechnet, keinesfalls ist unsere Last so groß, daß man auch nur entfernt daran denken könnte, von Folter bedrohte Menschen diesem Schicksal auszuliefern. Das wäre nicht nur unanständig und unchristlich, es wäre auch, wie das Bundesverwaltungsgericht sagt, eine Mitwirkung an der menschenrechtswidrigen Behandlung, also verbrecherisch. Und deshalb darf eine solche Erwägung auch im Vorfeld keine Rolle spielen, wo es um die Übernahme von Verpflichtungen geht.“¹²⁰

Gezielt forderte Schmude daher mit Verweis auf die Haltung des ÖRK eine kirchliche Positionierung zu dieser Frage ein¹²¹. Ebenso mahnte Helmut Frenz wiederholt eine Stellungnahme der evangelischen Kirche zur verzögerten Ratifizierung der Konvention an und wandte sich in seiner Doppelrolle als Generalsekretär von Amnesty

117 Vgl. ebd.; Landeskirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland an den Bevollmächtigten der EKD, 2.4.1986 (EZA Berlin, 87/2408).

118 Jürgen Schmude: Widerstand gegen Folter ist Christenpflicht, o. D. (EZA Berlin, 87/2408).

119 Vgl. ebd.

120 Ebd.

121 Vgl. ebd.

und evangelischer Pfarrer an alle westdeutschen Kirchenleitungen¹²². Frenz hielt es für „unbedingt erforderlich, daß die Kirchen mit ihrem ganzen moralischen Gewicht in der Frage der Abschaffung und Ächtung der Folter einen wichtigen Beitrag“¹²³ leisteten. Auf EKD-Ebene setzten sich die Rufe nach einer offiziellen kirchlichen Stellungnahme durch, obwohl das Büro des Bevollmächtigten den Spielraum der Kirchen für politischen Druck auf Bund und Länder in dieser Frage als sehr gering einschätzte¹²⁴.

Der Rat der EKD zog kurze Zeit später im April 1986 mit einem offiziellen Beschluss nach, in dem sowohl die Bundes- als auch die Länderregierungen dazu aufgefordert wurden, die möglichst baldige Unterzeichnung der UN-Konvention in die Wege zu leiten¹²⁵. Im Gespräch mit Parteien wurde diese Forderung gegenüber den die Zustimmung verweigernden Bundesländern öffentlich bekräftigt¹²⁶. Die Forderung nach einer raschen Ratifizierung der UN-Folterkonvention sowie einem Aufenthaltsrecht für Folteropfer und von Folter bedrohte Asylbewerber fand auch Eingang in die 1986 veröffentlichte EKD-Schrift „Flüchtlinge und Asylsuchende in unserem Land“, der bis dahin umfangreichsten protestantischen Stellungnahme zum Thema Asylpolitik¹²⁷. Die Diskussion um die Ratifizierung der Anti-Folter-Konvention durch die Bundesrepublik nahm auch in Bad Boll Raum ein. Einer der Vortragenden auf der Tagung Ende 1986 prangerte die asylpolitisch motivierte Verzögerung der Unterzeichnung durch die unionsregierten Bundesländer an¹²⁸. Die Rückmeldung aus dem Bundesjustizministerium auf den Ratsbeschluss blieb jedoch verhalten. Auch hier zeigte sich erneut die Diskrepanz zwischen den Wahrnehmungen: Der Bundesjustizminister

122 Vgl. Helmut Frenz an Bischof Wilkens, Betreff: UN-Konvention gegen Folter, 19.2.1986 (EZA Berlin, 2/17675).

123 Helmut Frenz an Bischof Stoll, 20.12.1985 (ebd.).

124 Vgl. Joachim Gaertner an das EKD-Kirchenamt, 18.10.1985 (ebd.).

125 Vgl. Beschluss des Rats der EKD vom 25. April 1986 zur internationalen Konvention gegen die Folter (EZA Berlin, 87/2408).

126 Vgl. EKD und FDP fordern Unterzeichnung der Antifolter-Konvention. In: epd ZA vom 4.6.1986, 1.

127 *Kirchenamt der EKD: Flüchtlinge und Asylsuchende in unserem Land* (EKD-Texte 16). Hannover 1986, 37.

128 Vgl. *Evangelische Akademie Bad Boll, Asylfrage* (wie Anm. 5), 77.

vermied es in seinem Antwortschreiben an den Bevollmächtigten der EKD, auf die moralischen Argumente der Stellungnahme des Rates einzugehen und verwies auf den weiterhin bestehenden Abstimmungsbedarf zwischen den Bundesländern sowie pragmatisch auf die Notwendigkeit einer ausführlichen Prüfung der Ratifizierung¹²⁹.

4. Fazit

In der juristischen Debatte bildeten sich verschiedene Interpretationen des Begriffs politischer Verfolgung heraus. Das Bundesverwaltungsgericht stellte auf die Motivation der Verfolgung ab, wie sie sich letztlich nur aufgrund der subjektiven Wertung des jeweiligen Asylrichters darstellen konnte, und folgte somit einer relativierenden Deutung. Reinhard Marx hingegen erhob die Menschenrechtswidrigkeit der Verfolgung zum objektiven Kriterium, womit er die universalen Menschenrechte als absoluten Wert setzte. Vereinzelt blieb der Versuch einer abstrakteren, neutralen Deutung des Politischen als Herrschaftsausübung. Mit der Öffnung des Themas für die öffentliche Debatte traten die schon innerhalb des juristischen Fachdiskurses bestehenden Divergenzen deutlich zutage.

Interpretationen der Asylrelevanz von Folter, wie sie sich in den protestantischen Foren insbesondere auf den Akademietagungen zeigten, wichen von der im juristischen Fachdiskurs vorherrschenden Deutung in verschiedener Hinsicht ab. Während juristisch geschulte Diakoniemitarbeiter mithilfe einer eigenen Deutung der Entstehungsgeschichte eine weitere Auslegung des Asylrechts bezweckten, verfolgten theologische Akteure das gleiche Ziel mithilfe einer ethisch-moralisierenden Interpretation. Anders agierte Marx, der für Amnesty International eine über rein moralische Forderungen hinausgehende rechtspolitische Strategie proklamierte und so zumindest noch Teil des juristischen Fachdiskurses blieb. Die Argumentationsstrukturen protestantischer Akteure lagen jedoch diametral entgegengesetzt zu den dominanten Mustern der Juristen und waren kaum anschlussfähig. Sie besetzten die Begriffe und versuchten über die theologische Aufladung des Menschenwürdebegriffs und eine auf der Betonung subjektiven Leidens basierende Rhetorik die juristische Auseinander-

129 Vgl. Bundesjustizminister Engelhard an den Bevollmächtigten der EKD, 10.6.1986 (EZA Berlin, 2/17675).

setzung als amoralisch darzustellen und durch Tabuisierung zu überwinden. Protestantische Akteure agierten in der Debatte um die Asylrelevanz von Folter ganz im Sinne einer „unpolitischen Politik“¹³⁰, da sie darauf abzielten, rechtspolitische Forderungen mit überpolitischen Begriffen durchzusetzen. Indem sie beispielsweise den Kampf gegen Folter nicht ausschließlich als gesellschaftlich-politisches Problem, sondern auch als Sünde und Verletzung der Gottesebenbildlichkeit definierten, eigneten sie sich die Kampagnen der Menschenrechtsorganisation in besonderer Weise an. Auch in der historischen Traditionskonstruktion bauten sie auf einen doppelten Rekurs: auf die Christentumsgeschichte und die Identität der Bundesrepublik. Der Einsatz für die Asylrelevanz von Folter stellte für evangelische Christen in diesem Zusammenhang nicht nur eine Lehre aus der deutschen Geschichte im Allgemeinen, sondern auch aus dem Versagen der Kirchen in der Vergangenheit im Besonderen dar. Diese Entwicklung im protestantischen Debattenraum steht im Kontext einer Öffnung protestantischer Foren für asylrechtspolitische Debatten sowie eines durch die christlichen Kirchen aufgegriffenen Menschenrechtsaktivismus, wie er auch an personellen Verflechtungen zwischen dem Protestantismus und Amnesty deutlich wird.

130 *Eckel*, Neugeburt (wie Anm. 66), 64.